

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 06.05.2020



Die Gemeinde Bidingen erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende vorbereitende Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Bau- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorbereitend unter Abs. 1 sind vorbereitend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse.
- (3) Gemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Bidingen, 06.05.2020
GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin
Erster Bürgermeister